

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 102.

Donnerstag den 12 April.

1866.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen am **Sechzehnten April 1866** beginnen werden. Gedruckte Verzeichnisse über die in gedachtem Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitäts-Gerichts und in der Universitäts-Buchhandlung (Grimmaischer Steinweg Nr. 3 Edelmann) zu erlangen.

Leipzig, am 1. März 1866.

von Burgsdorff,
R. Reg.-Bevollmächtigter.

Dr. Gerber,
z. B. Rector.

Dr. Eduard Morgenstern,
Univ.-Richter.

Bekanntmachung.

Nachdem die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft Veranstaaltung getroffen hat, daß die Fußsteige der Chausseen fast durchgehends in vorschriftsmäßigen Stand gesetzt worden sind, so wird das gehende Publicum hierauf mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, zunächst die Fußsteige und nicht die Fahrbahnen der Chausseen, wie dies zeithher nicht nur zur eigenen Gefährdung der Fußgänger, sondern auch zur großen Belästigung der Geschäftsführer üblich war, zum Gehen zu benutzen.

Die Amtshauptmannschaft giebt sich der Hoffnung hin, daß zu Durchführung dieser im eigenen Interesse des Publicums so nothwendigen Ordnung schon der Hinweis auf den gesteigerten Fahrverkehr, namentlich in der Nähe Leipzigs, genügen und es der Androhung von Strafen diesfalls nicht bedürfen wird.

Leipzig, den 10. April 1866.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Blazmann.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Gewinne 5. Classe 69. Königlich Sächsischer Landes-Lotterie erfolgt Sonnabend den 14. April d. J. Nachmittags 3 Uhr im Biehungsraale Johannissgasse Nr. 48, 1. Etage.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Bericht

über die Wirksamkeit der Mäh- und Strick-Anstalt
beim Arbeitsrause für Freiwillige, Brühl Nr. 45,
während der Monate Januar, Februar und März 1866.

An neuer Wäsche wurde gefertigt: 710 Herren-Ober- und Nachhemden, 245 Frauenhemden, 105 Kinderhemden, 12 Vorhemden, 114 Krägen, 24 Manschetten, 3 Unterjäckchen, 42 Unterbeinsleider, 3 Blousen, 16 Nachthäubchen, 8 Schürzen, 268 Taschenächer, 132 Handtücher, 3 Inleite, 22 Deckbett-Ueberzüge, 20 Kopftücher-Ueberzüge, 24 Betttücher, 2 Säue-Tücher; zus. 1753 Stück.

An defecter dergleichen ausgebessert: 103 Herren-Ober- und Nachhemden, 17 Frauenhemden, 7 Unterbeinsleider, 2 Deckbett-Ueberzüge, 2 Kopftücher-Ueberzüge, 2 Betttücher; zus. 133 Stück.

Außerdem wurden 205 Stück gezeichnet, 506 Stück gestift und $\frac{82}{4}$ Elle langtirt.

An Strümpfen ac. wurden gestrickt: 10 Paar Herrenstrümpfe, 38 Paar Frauenstrümpfe, 18 Paar Kinderstrümpfe, 300 Paar Soden, 1 Paar Nachtmützen, 3 Paar Knie-Wärmer, 1 Paar Rouleaux-Borden, 3 Waschlappen, 1 Leibbinde; zus. 371 Paar und 4 Stück.

An dergleichen angestrickt: 2 Paar Herrenstrümpfe, 45 Paar Frauenstrümpfe, 18 Paar Kinderstrümpfe, 38 Paar Soden, 1 Jade; zus. 103 Paar und 1 Stück.

pr. Wagen infofern, als von Eröffnung der Fabrik von 1851 bis Herbst 1856 der Anfuhrpreis zu 20 Ngr. pr. Wagen festgestellt und eingehalten wurde. Der Tagelohn eines Arbeiters war zu jener Zeit 10 Ngr., jetzt 16 Ngr.; 1 Pferd wurde damals erkauf mit 80 Thlr., jetzt mit 200—250 Thlr., der Unterhalt war wesentlich billiger, die Entfernung der Fabrik von der Stadt war 2400, jetzt über 4000 Schritt. **1856 lieferten 1000 Wagen Grubeninhalt 2780 Centner trockenen Rückstand, 1860 hingegen 1890 Centner, 1864 nur 1370 Centner, 1865 aber gar nur 1080 Centner.** Das sind statistische Notizen, welche am einfachsten darthun, warum im Jahre 1856 dem ursprünglichen Ziele der unentgeldlichen Abfuhr, durch Herabsetzung der Preise, zugestreb werden konnte, andererseits, warum im Jahre 1866 die Abfuhrpreise höher sind; sie geben freilich aber auch noch Raum genug für anderweite Bedenken. — Aber auch die Anführung des neuesten Tariffs ist eine irrite, denn der bemerkte Preis von $1\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Fuhr ist **Ansahmepreis** und zwar für diejenigen Haussbesitzer, welche nur die Flüssigkeiten entfernen, die consistenteren fauligen Stoffe aber entweder im Hause behalten oder an Landwirth vergeben wollen. Da nun die für jede Bearbeitung entwerteten Flüssigkeiten bei dem einfachen Preis von 1 Thlr. die aufzuwendenden Spesen nicht decken, so gebietet die Pflicht der Selbstbehaltung eine höhere Forderung.

Bezüglich der Trinkgelder kann die Fabrik nichts weiter thun, als ihren Arbeitern das Verlangen eines solchen zu unterfangen und den Haussitzern dies fandzugeben; sie hat Beides gethan und rügt jede ihr zu Ohren kommende Contravention. Sie kann aber nicht verantwortlich dafür sein, wenn dennoch Geschenke gegeben wurden, oder wenn, wie dagewesen, von der Fabrik entlassene Arbeiter durch Lüge Trinkgelder zu erhaschen suchten.

Es ist ferner eine irrite Ansicht, wenn die ausgerechnete Entwertung der Grundstücke zu Lasten der Guanoafabrik gebracht wird. Ein Haussitzer, welcher jährlich 20—50 Thlr. für Entfernung der Excremente zahlt, muß große Sammelgruben und alles Einstützen dulden, oder er muß 12—30 Latrinenfässer monatlich absfahren lassen; für beiderlei unpraktische Einrichtungen trifft die Schuld nicht die Guanoafabrik, denn diese trägt auch jetzt noch bei kleineren wie bei größeren Mengen einen Theil der Arbeits- und Transportspesen.

Grubenräumung von Obrigkeitswegen.

Unter dieser Überschrift findet sich in einem hiesigen Blatte ein Artikel, in welchem die Aufmerksamkeit vornehmlich der Guanoafabrik zugewendet ist. So wünschenswerth es erscheinen möchte, eine öffentliche Besprechung der bereiteten Angelegenheit einzuleiten, so wäre doch zu wünschen gewesen, daß dies mit mehr Sachkenntnis und weniger Gehässigkeit hätte geschehen mögen.

Jener Aufsatz rügt bezüglich der Grubenräumungen die Unzuverlässigkeit der Landwirth, stillschweigend die Zuverlässigkeit der Guanoafabrik anerkennd, läßt aber unberücksichtigt, daß es nothwendig ist, Geschirre und Arbeiter auch zu Seiten zu halten, in denen Grubenräumungen nicht oder nur ausnahmsweise gestattet sind, z. B. in den Wiesen; sowie, daß zeitweilig die eigenen Kräfte nicht ausreichen, um die Anforderungen befriedigen zu können und diese Zuverlässigkeit zu erreichen. — Ein Irrthum findet sich bei dem angeführten Tarife von 10 Ngr.